

**Stellungnahme zu:**

- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/539/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern, und
- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/494/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern <sup>(1)</sup>

(93/C 201/17)

Der Rat beschloß am 31. März 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, Herrn Proumens als Hauptberichterstatler mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 306. Plenartagung (Sitzung vom 27. Mai 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

**Zusammenfassung der Stellungnahme**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die beiden Richtlinienvorschläge zur Änderung der Richtlinien 90/539/EWG und 91/494/EWG, hat jedoch einige Vorbehalte und Anregungen vorzubringen.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Nach Auffassung des Ausschusses stellt der Bericht der Kommission an den Rat über die Newcastle-Krankheit einen wichtigen Schritt zur Einschätzung der vielfältigen Gefahren dar, die diese Krankheit insbesondere für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr mit sich bringen kann.

1.2. Die wirtschaftlichen Folgen für die Züchter brauchen nicht mehr nachgewiesen zu werden.

1.3. Mit diesen beiden Änderungsvorschlägen bemüht sich die Kommission zu Recht um maximale Kohärenz bei der Gestaltung der zuvor erwogenen Maßnahmen, wobei sie sich auf die gesammelten Erfahrungen stützt.

1.4. Ferner ist sie bestrebt, die Verfahren, u.a. die Verwaltungswege, bis zu einem gewissen Grade zu vereinfachen.

1.5. Der Ausschuß wurde zwar nicht mit dem genannten Bericht befaßt; da er aber hofft, dennoch gehört zu werden, vertritt er die Auffassung, daß zu verschiedenen in diesem Bericht genannten Aspekten Empfehlungen oder nähere Erläuterungen abgegeben werden sollten. Dies läge vor allem im Interesse der Züchter, insbesondere der kleinen Zuchtbetriebe, würde aber auch die einzelstaatlichen Beamten bei ihren Aufgaben — namentlich bei der Vorbeugung — unterstützen.

**2. Erwägungen zum Bericht**

2.1. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden müßten die Züchter in den Sammelgebieten wandernder Arten und in den Gebieten, wo Wildtauben besonders zahlreich vorkommen, auf dieses Problem aufmerksam machen.

2.2. Über die geeigneten Verfahren zur Begasung der Eier könnte eine Liste beispielhafter Empfehlungen erstellt werden.

2.3. Die einzelstaatlichen Behörden müßten besonders die Einfuhren von frischem Geflügelfleisch aus Ländern, in denen die Newcastle-Krankheit enzootische Ausmaße angenommen hat, aufmerksam beobachten.

2.4. Die Hersteller von Düngemitteln, die Geflügelmist verarbeiten, müssen über die Behandlungsmethoden unterrichtet werden, mit denen die Verseuchungsgefahr gebannt werden kann, und diese auch anwenden.

2.5. Die einzelstaatlichen Behörden sollten alle Maßnahmen ergreifen, um die Krankheit bei Wildtauben — u.a. in den Städten — zu tilgen, sich jedoch darüber im klaren sein, daß dabei in der Praxis Schwierigkeiten auftreten.

2.6. Da in Oberflächengewässern eine hohe Verseuchungsgefahr besteht, sollten auch diesbezüglich möglichst vollständige Verzeichnisse der Behandlungsmittel verbreitet werden.

2.7. Ohne auf die von drei Mitgliedstaaten (Irland, Dänemark und das Vereinigte Königreich für Nordirland) vertretene Haltung zur Impfung eingehen zu wollen, möchte der Ausschuß doch anmerken, daß diese Methode unter geeigneten Voraussetzungen offenbar den besten Schutz bietet.

2.8. Die obligatorische Impfbescheinigung für Sport- und Ausstellungstauben sollte von einem Amtstierarzt oder einem zugelassenen Tierarzt ausgestellt werden.

<sup>(1)</sup> ABL Nr. C 89 vom 31. 3. 1993, S. 8-12.

### 3. Änderungen der Richtlinie 90/539/EWG

3.1. Mit den Änderungen beabsichtigt die Kommission,

- die verschiedenen Texte zu ordnen;
- die Ausführungsbedingungen genauer festzulegen;
- einen wirksamen, aber weniger einengenden Zeitplan für die Kontrolle aufzustellen.

Diese Aufgaben werden im Text der neuen Richtlinie genau definiert und gut gelöst.

3.2. Es ist zu unterstreichen, daß die Kommission anerkennt, daß bestimmte Mitgliedstaaten (Irland, Nordirland für das Vereinigte Königreich und Dänemark) die Impfung nicht durchführen. Falls sich die Notwendigkeit ergibt, könnte dieser Sonderstatus jedoch aufgehoben werden.

3.2.1. Das Subsidiaritätsprinzip bleibt weiterhin gültig, doch wenn eine Ausbreitung der Krankheit droht, ist es notwendig, sich nach den Gemeinschaftsvorschriften zu richten.

3.3. Die nunmehr monatlich stattfindenden tierärztlichen Kontrollen beruhen auf den gesammelten Erfahrungen; sie verringern den überflüssigen Verwaltungsaufwand auf ein Minimum.

3.4. Diesbezüglich macht sich ein Mitgliedstaat, nämlich Irland, Sorgen um die Arbeitskräfte, die keine Tierärzte sind, aber unter der Leitung der tiermedizinischen Inspektoren arbeiten. Es besteht die Befürchtung, daß diese Beschäftigten bei strikter Anwendung der Bestimmungen ihre Arbeitsplätze verlieren, es sei denn, in Anbetracht ihrer langjährigen Erfahrung auf diesem Gebiet könnten Übergangsmaßnahmen für sie erlassen werden.

3.5. Auch wenn die Tierärzte den zuständigen Behörden Fälle anzeigen müssen, in denen die Krankheit festgestellt wurde oder auch bloß der Verdacht besteht, entbindet dies die Züchter nicht von ihrer Verantwortung; dies gilt insbesondere in den Fällen, wo sie ihrerseits Verdacht hegen.

### 4. Änderungen der Richtlinie 91/494/EWG

4.1. Die Regelung hinsichtlich der Impfung muß zum 1. Januar 1995 aufgrund der Berichte des Ständigen Veterinärausschusses ohnehin überarbeitet werden.

4.2. Die Bestimmungen des neuen Artikels 10, der die Hygienevorschriften für importiertes Geflügelfleisch betrifft, sind voll und ganz zu befürworten, denn sie schützen die Züchter aus der Gemeinschaft vor einem Wettbewerb, der unlauter würde, wenn in Drittländern weniger strenge Regeln angewandt werden.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 1993.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Susanne TIEMANN